

II- 1861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 7. Dezember 1972

Zl. 6675-Pr.2/1972

819 / A. B.  
 zu 802/J.  
 Präs. am 7. Dez. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 11. Oktober 1972, Nr. 802/J, betreffend Vorschüsse für Wohnzwecke für Beamte, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Dem Bundesministerium für Finanzen wurden im Jahr 1971 1.873 und im Jahr 1972 (bis Ende Oktober) 1.552 Anträge auf Erteilung der Zustimmung zur Gewährung von Vorschüssen für Wohnzwecke (§ 23 Abs.3 GG 1956 bzw. § 25 Abs.3 VBG 1948) übermittelt.

Wieviele solcher Vorschußansuchen von den Ressorts ohne Befassung des Bundesministeriums für Finanzen (§ 23 Abs.1 und 2 GG 1956 bzw. § 25 Abs.1 und 2 VBG 1948) bewilligt wurden, ist mir nicht bekannt.

Zu 2):

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralleitung sowie nachgeordnete Behörden und Ämter) wurden im Jahr 1971 Vorschüsse für Wohnzwecke im Gesamtbetrag von 8,147.624 S und im Jahr 1972 (bis Ende Oktober) im Gesamtbetrag von 9,586.820 S gewährt.

Die Gesamtbeträge, die die anderen Ressorts für die Gewährung von Vorschüssen für Wohnzwecke aufgewendet haben, sind mir nicht bekannt.

Zu 3):

Bei 91 der im Jahre 1971 und bei 95 im Jahr 1972 dem Bundesministerium für Finanzen zugeleiteten Vorschußanträgen (siehe Punkt 1)) wurde der Gewährung nicht zugestimmt.

./.

- 2 -

Auch hier ist mir nicht bekannt, wieviele Vorschußansuchen für Wohnzwecke von den Ressorts im eigenen Wirkungsbereich abgewiesen wurden.

Zu 4):

Die hauptsächlichen Gründe, aus denen das Bundesministerium für Finanzen die Zustimmung zur Gewährung eines Wohnzweckevorschusses versagt hat, sind, in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit, folgende:

- a) Der Vorschuß wäre nicht dem Vorschußwerber, sondern anderen Personen zugute gekommen.
- b) Die mit Hilfe des erbetenen Vorschusses zu erwerbende Wohnung lag vom Dienstort so weit entfernt, daß der Bedienstete nicht mehr in der Lage gewesen wäre, allen seinen dienstlichen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen (§ 31 DP).
- c) Unzureichende Finanzierung des Bauvorhabens bzw. der Wohnungsbeschaffung.
- d) Erwerb einer Zweit-Wohnung.
- e) Dem Vorschußwerber wurde bereits einmal ein Vorschuß für Wohnzwecke im Höchstausmaß bewilligt.
- f) Errichtung eines das Wohnbedürfnis der Familie des Vorschußwerbers weit übersteigenden Hauses (z.B. Zweifamilienhaus) oder Anschaffung einer zu großen oder zu aufwendig gestalteten Wohnung.

Zu 5):

Vorschüsse für Wohnzwecke werden aus den im Bundesvoranschlag 1973 bei den Posten 2600 "Bezugsvorschüsse" vorgesehenen Beträgen gewährt werden. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie groß die Anzahl der im Jahre 1973 gestellten Anträge sein wird und welche Teilbeträge der vorgenannten Beträge von den Ressorts für Vorschüsse für Wohnzwecke Verwendung finden werden. Für Vorschüsse sind im Bundesvoranschlag 1973 243,500.400 S vorgesehen.

